

B e s c h l u s s

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Der Landtag hat in seiner 44. Sitzung am 23. April 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird ein Untersuchungsausschuss zum Thema: "Ursachen und Umstände der Einstellung des von der Staatsanwaltschaft Gera im Bereich Organisierter Kriminalität unter der (polizeilichen) Bezeichnung 'FIDO' geführten Ermittlungsverfahrens" (kurz: FIDO-Untersuchungsausschuss) eingesetzt.

- I. Der Untersuchungsausschuss soll aufklären,
 1. welche Gründe und Umstände zur Einstellung des von der Staatsanwaltschaft Gera unter der (polizeilichen) Bezeichnung "FIDO" bis zum Jahr 2006 geführten Verfahrens wegen des Verdachtes auf Bildung einer kriminellen Vereinigung, Drogenhandel und Geldwäsche führten;
 2. ob in diesem Verfahren Anhaltspunkte auf mögliche Verbindungen von Beschuldigten des Verfahrens zu Politik, Verwaltung oder Justiz bekannt wurden, um was es sich dabei für Verbindungen handelte und ob beziehungsweise wie diesen nachgegangen wurde.
- II. Der Untersuchungsausschuss soll
 - a) die Aktenbestände, Unterlagen und gewonnenen Erkenntnisse aller beteiligten Thüringer Behörden, namentlich der Justiz, der Polizei und des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz beziehungsweise des Amtes für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, sowie der für Inneres und Justiz zuständigen Ministerien zum Ermittlungsverfahren "FIDO" rund um den Komplex "'Ndrangheta in Thüringen" und
 - b) den Aktenbestand des Untersuchungsausschusses 6/1 des Thüringer Landtags seiner Untersuchung zu Grunde legen.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert,
 - a) mit Einsetzung des Untersuchungsausschusses Löschoratorien bezüglich der Aktenbestände, Unterlagen und gewonnenen Erkenntnisse aller beteiligten Thüringer Behörden zum Ermittlungsverfahren "FIDO" rund um den Komplex "'Ndrangheta in Thüringen" und weiteren der Untersuchung zu Grunde zu legenden Unterlagen im Sinne der Ziffer II auszusprechen beziehungsweise zu bekräftigen und
 - b) sich für ein Löschoratorium bezüglich etwaiger, den Untersuchungsgegenstand betreffende Aktenbestände des Bundeskriminalamts (BKA) einzusetzen.

- IV. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 13 ordentlichen Mitgliedern (4 DIE LINKE, 3 AfD, 3 CDU, 1 SPD, 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 1 FDP) und einer § 4 Abs. 2 Satz 1 des Untersuchungsausschussgesetzes entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern.
- V. Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach Abschluss der Untersuchung einen schriftlichen Bericht gemäß § 28 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes.
- VI. Die im Einzelplan 01 Kapitel 01 01 in den Hauptgruppen 4, 5 und gegebenenfalls 6 für die Durchführung dieses Untersuchungsausschusses benötigten zusätzlichen Haushaltsmittel werden auf Antrag der Landtagsverwaltung aus dem Einzelplan 17 durch die Landesregierung überplanmäßig bereitgestellt. Ein Ersatz von Personalkosten für Mitarbeiter der Fraktionen ist nicht vorgesehen.

Birgit Keller
Präsidentin des Landtags